

Amtsgericht Landau in der Pfalz
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 29/25

Landau in der Pfalz, 22.05.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.08.2026	10:45 Uhr	221, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Kandel
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
208,04/1000 0	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss mitte und dem Keller in Haus 1 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16	4657 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Kandel	7742/20	Gebäude- und Freifläche Robert-Koch-Straße 1, 1A	2.722

Zusatz: Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt;; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22.12.1993.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

laut Gutachten vom 14.11.2025 zum Stichtag 04.11.2025 handelt es sich um

- ein Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus mit 28 Parteien
- es handelt sich um die Wohnung im 2. OG Mitte (2 Zimmer, 1 Küche, Flur, 1 Bad, Loggia;
ca. 41,69 qm) - Haus 1- des Mehrfamilienhauses nebst Kellerraum, bezeichnet mit Nr. 16
laut Teilungsplan

- Objektadresse: Robert-Koch-Straße 1/1a, 76870 Kandel;

Verkehrswert:

88.400,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.